



Gesuch-Nr. _____

Wird vom Bauverwalter ausgefüllt

Gesuch um Strassenaufbruch von Bauarbeiten in der Gemeindestrasse

Eingang am:

Bewilligt am:

Grundsätzlich sind Grabarbeiten im öffentlichen Grund bewilligungspflichtig. Dazu ist ein Grabenaufbruchgesuch bis spätestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn bei der Bau- und Werkkommission Lüterswil-Gächliwil einzureichen. Mit den Grabarbeiten darf erst nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden.

Die allgemeinen Vorschriften für die Benutzung von Gemeindestrassen sind ein integrierender Bestandteil der Bewilligung.

Ohne Genehmigung ausgeführte Grabenaufbrüche können zu einem Baustopp führen!

Mit Unterzeichnung des Gesuchsformulars bestätigt der Gesuchsteller die Allgemeinen Bedingungen dieses Formulars (Rückseite) gelesen zu haben und zu kennen.

Baustelle

Beschreibung,
Zweck

Strasse, Ortsteil

Parzellen Nr.

Zone

Muss eine Fussgängerverbindung umgeleitet werden?

Ja

Nein

Muss eine Strasse gesperrt werden?

Ja

Nein

Sind andere Werke betroffen?

Ja

Nein

Wenn ja, welche?

Swisscom

Kanalisation

Elektro

Wasser

TV

Adressen

Bauherrschaft

Name

Tel.P

Tel.G

Strasse, Nr.

Mob.

PIZ Ort

E-Mail

Unternehmer

Name

Tel.P

Tel.G

Strasse, Nr.

Mob.

PIZ Ort

E-Mail

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Die Bauverwaltung Lütterswil-Gächliwil erteilt die Bewilligung unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Der öffentliche Verkehr darf weder bei der Erstellung des Werkes noch bei Reparaturen oder sonstigem erheblich gehemmt oder gefährdet werden. Die Strasse darf auch später nie ohne vorherige Bewilligung der Bauverwaltung aufgebrochen werden. Die Baustelle ist gemäss den Normen VSS/SN 640 886 zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten.
2. Werden durch die Anlage schon bestehende Leitungen usw. berührt, so sollen die besonderen Weisungen der Eigentümer und der Bauverwaltung eingeholt werden. Die Werkleitungspläne hat die Bauunternehmung selber zu beschaffen. Im Bereich von Leitungen darf nicht maschinell gearbeitet werden. Die genaue Lage von Leitungen ist durch Sondierungen zu ermitteln. Die neue Leitung ist durch den Eigentümer einzumessen, so dass durch Dritte die Lage jederzeit ermittelt werden kann.
3. Nach Einbau der Anlage ist die Strasse gemäss den Weisungen der Bauverwaltung in allen Teilen wieder in den normalen Zustand zu bringen. Lehmiges Material darf nicht wieder eingefüllt werden, sondern ist durch Fundationsmaterial zu ersetzen. Die Auffüllung ist in Schichten von 30 cm Stärke einzubringen und zu verdichten.
4. Die Oberfläche des Koffers muss ca. 10 cm unter der Strassenfläche liegen. Bei einer provisorischen Einfüllung muss die Oberfläche mit ca. 10 cm Juramergel verdichtet werden. Eintretende Setzungen sind sofort mit Juramergel nachzufüllen und zu verdichten. Der Belagsaufbau muss mindestens aus 10 cm AC T 22 N bestehen. Der AC T muss bis Oberkante des bestehendem Belags geführt werden. Die Ausbildung der Fugen ist von grosser Wichtigkeit. Wir verlangen hier das Behandeln der Arbeitsfugen mit Dilaplast.
5. Die definitive Instandstellung erfolgt später, nach abgeklungenen Setzungen, durch eine von der Gemeinde beauftragte Unternehmung. Der Bewilligungsempfänger hat die Kosten der definitiven Instandstellung der Aufbrüche und allenfalls nachträgliche Ergänzungsarbeiten zu bezahlen. Es werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Um Absenkungen vorzubeugen, werden die Deckbelagsarbeiten frühestens ein Jahr später ausgeführt.
6. Die Bauverwaltung hat das Recht, bei mangelhafter Erstellung, nach vorheriger Anzeige an den Bewilligungsinhaber die notwendigen Arbeiten auf dessen Kosten selber ausführen zu lassen.
7. Der Bewilligungsinhaber und seine Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, welche beim Bau, durch den Bestand und die Benützung oder bei Reparaturen der Anlage, der Gemeinde durch Dritte verursacht werden.
8. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus irgendeinem Grund an der Anlage entstehen.
9. Für Folgeschäden des Aufbruchs am Strassenkoffer und an Strassenbelägen, die einen vorzeitigen Ersatz des Strassenbelages erfordern, wird ein Kostenbeitrag des Bewilligungsempfängers vorbehalten.

Wenn Sie mit den vorstehenden Bedingungen nicht einverstanden sind, steht Ihnen das Recht zu, gegen die Verfügung innerhalb von 10 Tagen bei der Bau- und Werkkommission Beschwerde zu erheben. In diesem Fall ist mit dem Aufbruch zuzuwarten, bis die Beschwerde erledigt ist.

Bauverwaltung Lütterswil-Gächliwil